

WEGLEITUNG 2022

zur Prüfungsordnung 2022 für die

Fachprüfung zum/zur

diplomierten Finanzberater/in IAF

**Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und
Finanzierung**

gleichzeitig

Fachprüfung zum/zur

zertifizierten Vermögensberater/in IAF

Kenntnisnachweis FIDLEG

Revidiert am 9. September 2021

Gültig ab den Prüfungen vom Juni 2022

Vorwort

Die Wegleitung zur Prüfungsordnung soll den Kandidaten und Kandidatinnen ermöglichen, sich sorgfältig und zielbewusst auf die Fachprüfungen vorzubereiten. Sie enthält im ersten Teil allgemeine Hinweise zu Fragen wie Zulassungsbedingungen, Prüfungsanmeldung und Vorbereitung auf die Prüfungen. Im zweiten Teil werden verbindliche Angaben über den Prüfungsstoff der verschiedenen Module gemacht.

Die Wegleitung regelt alles, was nicht in der Prüfungsordnung enthalten ist, und ist verbindlicher Bestandteil der Prüfungen. Mit der Anmeldung anerkennen die Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfungsordnung und die Wegleitung.

Für alle Informationen und Auskünfte stehen Ihnen die unten aufgeführten Geschäftsstellen der IAF gerne zur Verfügung.

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich
IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier
IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Bernerstrasse Süd 169, 8048 Zürich

Tel 0848 44 22 33

info@iaf.ch, www.iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Ufficio per la Svizzera italiana:

Neuengasse 20, 3011 Berne

Tél 0848 44 22 22

info-romandie@iaf.ch, www.iaf.ch

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Allgemeine Hinweise	Seite
	1. Vorbereitung auf die Prüfung	4
	2. Prüfungsdaten und Prüfungsgebühren	4
	3. Anmeldung	4
	4. Prüfungsablauf	5
Zweiter Teil	Prüfungsziele, -inhalte und -gestaltung	
	Vorbemerkungen	7
	Modulübersicht und -gewichtung	7
	0. Allgemeine Ziele	8
	1. Vermögen (inkl. FIDLEG)	9
	2. Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen)	13
	3. Versicherungen (Sach- und Vermögensversicherungen)	15
	4. Immobilien	17
	5. Finanzberatung (mündlich)	19
	6. Grundwissen der Finanzberatung	20

Erster Teil: Allgemeine Hinweise

1. Vorbereitung auf die Prüfung

Die Fachprüfung zum/zur **dipl. Finanzberater IAF, Fachmann/frau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und Finanzierung** und zum/zur **zert. Vermögensberater/in IAF** ist eine von der Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (nachfolgend als IAF bezeichnet) durchgeführte Prüfung für Fachleute aus der Finanzdienstleistungsbranche. Es werden von den Kandidatinnen und Kandidaten gründliche theoretische und praktische Fachkenntnisse gefordert. Wer diese Kenntnisse nicht besitzt, kann das Diplom, resp. das Zertifikat nicht erwerben.

Den Kandidatinnen und Kandidaten steht es frei, wie sie sich die nötigen Kenntnisse erwerben. Eine erfolgreiche Vorbereitung erfordert jedoch eine planmässige, gewissenhafte und zielstrebige Arbeit während längerer Zeit. Es kann eine Erleichterung sein, wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten zu Prüfungsvorbereitungsgruppen zusammenschliessen. Wir empfehlen den Besuch von Prüfungsvorbereitungsprogrammen (Ausbildungslehrgängen). Anbieter solcher Lehrgänge sind auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) gelistet. Wer die Prüfungsvorbereitungsprogramme nicht besuchen will, sollte sich die nötigen Kenntnisse durch Selbststudium aneignen.

Es ist erforderlich, Fachzeitschriften und Tageszeitungen zu lesen, um über Neuerungen in der Finanzdienstleistungsbranche und das wirtschaftliche und politische Geschehen orientiert zu sein.

Lehrbücher, Kursunterlagen und Aussagen von Dozenten oder Dozentinnen stellen keine verbindliche Umschreibung oder Abgrenzung des Prüfungsstoffes dar. Massgebend für die Prüfungen sind ausschliesslich die Prüfungsordnung und diese Wegleitung. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten den Inhalt der Prüfungsordnung und der Wegleitung vor der Anmeldung zur Kenntnis nehmen.

An der Prüfung wird keine Rücksicht auf die Stellung und den Aufgabenbereich der Kandidatin oder des Kandidaten in ihrer oder seiner Unternehmung genommen. Sie oder er muss sich über sämtliche in dieser Wegleitung für die Prüfung erwähnten Kenntnisse und Fähigkeiten ausweisen.

2. Prüfungstermine

Das Prüfungsprogramm, die Prüfungsdaten, der Anmeldetermin mit Fristen sowie die Prüfungsgebühren für die Fachprüfung werden mindestens 90 Tage vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben und auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch) publiziert. Auskunft erteilen auch die Geschäftsstellen der IAF.

Die Prüfungen finden in der Regel – sofern genügend gültige Anmeldungen vorliegen – ein- bis zweimal jährlich statt.



3. Anmeldung

Prüfungsordnung, Wegleitung und Hilfsmittelregelung können bei den Geschäftsstellen der IAF bezogen oder von der Homepage der IAF (www.iaf.ch) heruntergeladen werden.

Die Anmeldung erfolgt online auf der Homepage der IAF (www.iaf.ch). Der Anmeldung sind die in Artikel 7 der Prüfungsordnung erwähnten Ausweise und Dokumente beizufügen.

Die IAF kann auch ein Anmeldeverfahren in Papierform vorsehen.

Nicht fristgerecht und vollständig eingereichte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Fachprüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche die in Art. 8 der Prüfungsordnung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Personen, die über den Wert ihres Diploms oder ihrer Schulausweise im Zweifel sind, sollten vor Beginn der Prüfungsvorbereitungen bei den Geschäftsstellen der IAF die nötigen Abklärungen vornehmen.

Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b) der Prüfungsordnung haben die Kandidatinnen und Kandidaten Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse beizubringen. Für den Praxisnachweis müssen Unselbständigerwerbende Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen einschliesslich einer Arbeitsbestätigung des gegenwärtigen Arbeitgebers beibringen. Bei Selbständigerwerbenden sowie vom Kandidaten / von der Kandidatin selber geführten Kleinunternehmungen sind beizubringen: frühere Arbeitszeugnisse oder Arbeitsbestätigungen sowie für die aktuelle Tätigkeit entweder zwei Referenzschreiben von unabhängigen Dritten gleichen Inhalts oder ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister, aus welchem hervorgeht, dass die Unternehmung aktiv ist und der Kandidat / die Kandidatin eine Führungsposition innehat.

Die Dauer der Berufspraxis wird gemäss Art. 8 Abs. 1 der Prüfungsordnung bestimmt. Wer bis zum Zeitpunkt der Prüfung die verlangte Mindestpraxis nicht besitzt, wird nicht zu den Prüfungen zugelassen. Massgebend ist das Datum des ersten Prüfungstages. Die Grundbildung bis zum Erlangen eines Fähigkeitszeugnisses oder dergleichen wird nicht an die Berufspraxis angerechnet.

Die Prüfungsgebühr ist termingerecht zu überweisen. Der Kandidat oder die Kandidatin erhält hierfür eine Rechnung. Die IAF kann die Zahlung ausschliesslich im Online-Verfahren vorsehen.

4. Rücktritt

Gemäss Art. 11 Abs. 2 der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Das entsprechende entschuldbare Ereignis muss dabei zeitlich teilweise oder vollständig mit den Prüfungsterminen zusammenfallen. Ansonsten gilt ein Rücktritt ab vier Wochen vor Prüfungsbeginn als unentschuldigt.

5. Prüfungsablauf

Den Kandidatinnen und Kandidaten wird der Prüfungsplan, der den Ort und die Zeit der Prüfungen enthält, spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen zugestellt.

Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus Fragen und Aufgaben sowie aus der Bearbeitung von Fallbeispielen. Sie werden überwacht von Aufsichtspersonen, die von der QS-



Kommission bestimmt werden. Diese sorgen dafür, dass ungestört und nach den Vorschriften der Prüfungsordnung gearbeitet wird.

Die für die Prüfung erforderlichen Arbeitspapiere und Unterlagen werden den Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung gestellt. Arbeiten, die nicht rechtzeitig den Aufsichtspersonen abgegeben werden, gelten als nicht gelöst. Die Aufgabentexte müssen mit den jeweiligen Arbeiten abgeliefert werden. Alle Unterlagen sind Eigentum der IAF.

Die schriftlichen Prüfungen können in Form von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) und in elektronischer Form durchgeführt werden.

Jede schriftliche Arbeit wird durch mindestens zwei Expertinnen oder Experten korrigiert und bewertet. Bei der Durchführung von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) kann auf eine individuelle Bewertung verzichtet werden.

Die mündlichen Prüfungen werden von mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilt und bewertet. Die Expertinnen und Experten sollen sich ein zuverlässiges und umfassendes Bild von den theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten in der Finanzberatung machen. Dazu gehören auch die Sozialkompetenz (adäquater Umgang mit Kunden) und die Methodenkompetenz (Vernetzung).

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Nur Personen, die eine besondere Bewilligung der QS-Kommission besitzen, dürfen den Examen als Zuhörer beiwohnen. Aufzeichnungen der Prüfungsgespräche mit elektronischen Hilfsmitteln sind den Kandidatinnen und Kandidaten nicht gestattet und haben den Ausschluss von der Prüfung zur Folge.

Mit dem Versand der Prüfungsergebnisse (Notenausweis) wird den Kandidatinnen und Kandidaten Datum, Zeit und Ort der Einsichtnahme mitgeteilt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können alle Module einsehen, für welche sie ein Beschwerderecht haben. Hierfür erhebt die IAF eine Gebühr; diese wird nicht rückerstattet, auch nicht im Falle eines Beschwerdeerfolgs.

Gegen die Bewertung und Benotung seiner nichtbestanden Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat beim Vorstand der IAF Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheides der QS-Kommission an eine der Geschäftsstellen der IAF, zuhause des Vorstands IAF, einzureichen; massgebend für den Zeitpunkt der Einreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

Bei nur teilweisem Ablegen der Prüfung (Prüfungsordnung Art. 7. Abs. 3) ist eine Beschwerde nur gegen ungenügende Modulnoten zulässig. Bei vollständigem Ablegen der Prüfung ist eine Beschwerde auch gegen genügende Modulnoten möglich, aber nur bei Nichtbestehen der gesamten Prüfung und nicht rückwirkend für Modulnoten aus früheren Sessionen.

Die Beschwerde muss einen Antrag der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren konkrete Begründung sowie den Beleg über die Einzahlung der Beschwerdegebühr enthalten. Auf unbegründete Beschwerden wird nicht eingetreten.

Die Beschwerdegebühr wird vom Vorstand festgesetzt. Sie wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer bei Gutheissung der Einsprache zurückerstattet.

Zweiter Teil: Prüfungsziele, -inhalte und -gestaltung

Vorbemerkungen

Zum Bestehen der Fachprüfung genügt bloss auswendig gelernter Lehrstoff nicht. Neben dem unerlässlichen theoretischen Fundament wird an der Fachprüfung vor allem auch praxisorientiertes, anwendungsbezogenes Wissen und Können verlangt.

Es ist nicht möglich, in einer Wegleitung den Prüfungsstoff in allen Einzelheiten aufzulisten. Die Stoffbeschreibungen in der Wegleitung sind Rahmenangaben und können von der Kandidatin oder vom Kandidaten selbst beispielsweise durch die Untertitel aus den Lehrbüchern ergänzt werden. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat auch in aktuellen Vermögens-, Vorsorge-, Versicherungs- und Immobilienfinanzierungsgeschäften auskennt, die in Lehrbüchern noch nicht dargestellt sind und/oder im Vorbereitungsunterricht nicht behandelt werden. Dies gilt auch für neue Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente, Gesetzesänderungen usw.

Zum Prüfungsstoff gehören auch alle Aktualitäten, die die Finanzdienstleistungsbranche und das wirtschaftliche Umfeld betreffen und die in der Tages- oder Fachpresse dargestellt und diskutiert werden.

In den einzelnen Modulen wird grundsätzlich nur der zum Modul gehörende Stoff geprüft (Modulabgrenzung). Zur Lösung von Aufgaben muss sich die Kandidatin oder der Kandidat jedoch auf die in anderen Modulen erworbenen Kenntnisse stützen können (z.B. Kenntnisse von gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Praxisfällen).

Erlaubte bzw. vorgeschriebene Hilfsmittel sind im Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“ verbindlich festgehalten.

Modulübersicht und -gewichtung

Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Module:

- | | |
|--|----------------------|
| ▪ Vermögen (inkl. FIDLEG) | schriftlich, 90 Min. |
| ▪ Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen) | schriftlich, 90 Min. |
| ▪ Versicherungen (Sach- und Vermögensversicherungen) | schriftlich, 90 Min. |
| ▪ Immobilien | schriftlich, 90 Min. |
| ▪ Finanzberatung | mündlich, 30 Min. |

Das mündliche Modul „Finanzberatung“ wird für die Ermittlung der Gesamtnote *doppelt* gewichtet.

Das Grundwissen der Finanzberatung (siehe Ziff. 6 hiernach) wird integriert in die hier genannten Module geprüft.

0. Allgemeine Ziele

0.1 Dipl. Finanzberater/in IAF

Der Kandidat / die Kandidatin

- verfügt über die Kompetenz zur selbständigen Schwerpunkt-Finanzberatung für Privatpersonen und Gewerbe in persönlichen und finanziellen Verhältnissen geringer bis mittlerer Komplexität, typischerweise Personen in der aktiven Erwerbsphase, in den folgenden Schwerpunktbereichen:
 - Vermögen
 - Vorsorge
 - Versicherungen
 - Immobilienunter Einschluss der Wirkungen auf Liquidität, private Bilanz und Steuern sowie des Grundwissens über Güter- und Erbrecht.
- besitzt Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Finanzberater, insbesondere hinsichtlich Beratungspflichten und -haftungen sowie Compliance; zudem Kenntnis der Standards einer nachhaltigen Finanzberatung.
- hat Anwendungsfähigkeiten in der Praxis der Finanzberatung:
 - Schwerpunktberatungen von der Erstpräsentation über die Situationsanalyse und die Empfehlung von Massnahmen bis zum Verkaufsabschluss
 - Anwendung strukturierter Beratungs- und Analyseprozesse
 - Kommunikative Fähigkeiten im Umgang mit Kunden
 - Beratung und Betreuung bestehender Kunden

0.2 Zert. Vermögensberater/in IAF

Der Kandidat / die Kandidatin

- besitzt sowohl das Fachwissen als auch die Kenntnis der Verhaltenspflichten für Vermögens- und Anlageberatungen gemäss den Vorschriften des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG)
- kann Privatpersonen in allen Fragen der Vermögensbildung und -anlage beraten und dabei die Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG einhalten

1. Vermögen (inkl. FIDLEG) (schriftlich)

Prüfungsziele und -inhalte

1.1 Direkte Finanzinstrumente

Der Kandidat / die Kandidatin kennt Merkmale, Nutzen und Risiken von direkten Finanzinstrumenten und deren Einsatz in der Finanzberatung und kann dieses Wissen in der Beratung von Privatpersonen anwenden.

Zinsanlagen

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die verschiedenen Kontoarten für Privatpersonen inkl. deren Zweck und kann deren branchenübliche Konditionen erläutern
- kennt die verschiedenen Geld- und Kapitalmarktanlagen und versteht deren Preisbildung
- kennt die verschiedenen Arten von Obligationen und versteht deren Preisbildung
- kennt die wichtigsten Benchmarks (Indizes) für Zinsanlagen
- kann die einfache Rendite und die Rendite auf Verfall von Obligationen nach Inflation, Steuern und Kosten berechnen und interpretieren
- kennt die internationalen Zinsusancen
- kann Restlaufzeit und Modified Duration erklären und interpretieren

Aktienanlagen

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt Rechte und Pflichten des Aktionärs
- kennt die wichtigsten Benchmarks (Indizes) für Aktienanlagen
- versteht die Preisbildung von Aktien
- kennt die Begriffe Dividende, Dividendenrendite, Kurs-Gewinn-Verhältnis, Gewinnrendite sowie Pay-out-Ratio (Ausschüttungsquote) und kann diese Kennzahlen berechnen und interpretieren
- kennt die wesentlichen Kapitalumstrukturierungsmassnahmen wie Aktiensplit oder Kapitalerhöhung und kann den Wert von Bezugsrechten interpretieren

Alternative und derivative Anlagen

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt alternative Anlagen in den Grundzügen
- kennt die grundlegenden Arten von derivativen Instrumenten und deren Funktionsweise, insbesondere von Optionen; kennt die wichtigsten Pay-Off-Diagramme und die zugrundeliegenden Markterwartungen

1.2 Kollektive Kapitalanlagen

Der Kandidat / die Kandidatin kennt Merkmale, Nutzen und Risiken von kollektiven Kapitalanlagen und deren Einsatz in der Finanzberatung und kann dieses Wissen in der Beratung von Privatpersonen anwenden.

Anlagefonds

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die gesetzlichen Merkmale von Anlagefonds und deren Einteilung nach rechtlichen Kriterien; gesetzliche Aufsicht; Prospekt und Fondsreglement; Anlagevorschriften; Erträge, externe und interne Kosten, Total Exchange Rate (TER); Wertbestimmung von Fondsanteilen; Besonderheiten ausländischer Fonds
- kann Anlagefonds nach materiellen Kriterien unterscheiden:
 - nach Anlageklasse (Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien-, Immobilien-, Strategie- und Themenfonds)
 - nach Anlagepolitik und Managementstil
- kennt auch
 - Exchange Traded Funds (ETF)
 - Nachhaltigkeitsfonds, die beispielsweise nach den Kriterien von ESG (Environment, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) geführt werden
 - alternative Fonds wie beispielsweise Private Equity Funds, Hedge Funds und Rohstoff-Fonds in den Grundzügen
- kennt die wichtigsten Kriterien und Methoden der Beurteilung und Auswahl von Fonds (Performancemessung; Bedeutung und Konstruktion von Benchmarks; quantitative und qualitative Selektion)
- kann Fonds-Factsheets und Basisinformationsblätter erläutern und die darin enthaltenen Kennzahlen interpretieren

Strukturierte Produkte

Der Kandidat / die Kandidatin

- überblickt die verschiedenen Arten von Strukturierten Produkten gemäss SVSP (Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte)
- kennt Strukturierte Produkte mit Kapitalschutz, Renditeoptimierung und Partizipation, kann sie erklären und Pay-off-Diagrammen zuordnen
- kann Produktebeschreibungen (Term Sheets) und Basisinformationsblätter erläutern und die darin enthaltenen Kennzahlen interpretieren
- kennt die Gemeinsamkeiten von und Unterschiede zwischen Anlagefonds und Strukturierten Produkten

Weitere Kapitalanlagen mit Kollektivcharakter

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt fondsähnliche Instrumente der kollektiven Anlage und deren Vor- und Nachteile im Vergleich zu Anlagefonds (Anlagestiftungen, Investment- und Beteiligungsgesellschaften, Indexzertifikate und verwandte Instrumente, kapitalbildende Lebensversicherungen)
- kennt die staatlich geförderten Sparformen (Säulen 2 und 3a) und deren Besonderheiten

1.3 Vermögensberatung

Der Kandidat / die Kandidatin

- verfügt über das Grundwissen zu den Themen Emissionsgeschäft, Finanzmärkte und Effektenhandel

- verfügt über das volkswirtschaftliche Grundwissen über Konjunktur, Inflation, Zinsen, Währungen, Aussen- und Weltwirtschaft und deren Auswirkungen auf das Vermögen von Privatpersonen
- kennt die Bilanz und Erfolgsrechnung sowie die Budget- und Liquiditätsplanung des privaten Haushaltes als rechnerische Grundlage der Finanzberatung und kann diese Instrumente anwenden
- kennt die Besonderheiten des Sparprozesses (Zinseszinsseffekt, Durchschnittspreismethode) und kann die verschiedenen Elemente des Sparens und Entsparens in der Aufbau- bzw. Entnahmephase (Anfangsguthaben, Sparquote/Verzehr, Zins, Spardauer, Endguthaben) berechnen und interpretieren
- kennt Grundregeln und Ablauf der Vermögensallokation und kann diese anwenden
- kennt die Zusammenhänge zwischen Rendite und Risiko; kann die Rendite berechnen und interpretieren; kann die Standardabweichung interpretieren
- kennt die Möglichkeiten und Grenzen der Diversifikation
- kennt Stärken und Schwächen (namentlich Rendite und Risiko) einzelner Anlageinstrumente und kann diese in der Vermögensberatung berücksichtigen
- kennt die Kriterien für Risikobereitschaft/Risikoneigung sowie Risikofähigkeit und kann sie anwenden
- kann Anlegerprofile anhand eines Fragebogens ermitteln und in der Vermögensberatung anwenden
- kann Auswirkungen von Vermögensmassnahmen auf Rechnung und Budget sowie auf die Steuerbelastung ermitteln und aufzeigen
- kennt die Grundsätze des nachhaltigen Anlegens und die ESG-Kriterien (Environment, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
- kennt die Vorgehensweise und Inhalte der Angemessenheits- und Eignungsprüfung nach FIDLEG und kann diese in der Vermögensberatung anwenden
- kann Anlagedepots und andere Vermögensaufstellungen analysieren, auf Übereinstimmung mit Risikoprofil sowie Angemessenheit und Eignung für einen Kunden überprüfen und entsprechende Handlungsempfehlungen ableiten und formulieren
- kennt die Funktionsweise von Lombardkrediten, überblickt die Grundsätze bei der Belehnung von Wertpapieren (Belehnungsgrenzen) und kennt die Auswirkungen von Kursschwankungen von Wertpapieren
- kann einen Massnahmenkatalog für den Vermögensaufbau und die Vermögensanlage von Privatpersonen zusammenstellen, die Ergebnisse und Vorschläge für die Beratung aufbereiten und kundenfreundlich präsentieren

1.4 Steuern

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Vermögens- und Vermögensertragsbesteuerung, namentlich hinsichtlich der nachstehend aufgeführten Anlageinstrumente
- kennt die Steuerfolgen und kann diese nachvollziehen bei Kauf, Eigentum und Verkauf von
 - Aktien
 - Obligationen (Marchzinsen, Einmalverzinsliche und Kombinationen)
 - Anlagefonds (thesaurierende Fonds, SICAV, Immobilienfonds) und ETFs
 - Derivaten und Strukturierten Produkten für Kapitalschutz, Renditeoptimierung und Partizipation
- kann Renditen von Anlageinstrumenten, namentlich von Aktien, Obligationen und Fonds, vor und nach Steuern berechnen

- kennt die Steuerfolgen von Lösungen der 2. Säule, der Säule 3a sowie der Säule 3b und kann diese berechnen
- kennt die Grundzüge der Verrechnungssteuer
- kann diese Themen dem Kunden verständlich aufzeigen

1.5 Verhaltensregeln für Kundenberaterinnen und -berater

Der Kandidat / die Kandidatin kennt die Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen in folgendem Umfang:

- kennt die Bestimmungen über die erforderlichen Kenntnisse und die Verhaltensregeln für Kundenberaterinnen und -berater (Art. 6 – 20) und kann sie anwenden
- kennt die allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 – 5) sowie die Bestimmungen über die Organisation und das Beraterregister (Art. 21 – 34) und kann sie erläutern
- kennt die übrigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes im Überblick

1.6 Grundwissen der Finanzberatung

Der Kandidat / die Kandidatin kann bei der Lösung von Aufgaben und Problemen im Bereich der Vermögensbildung Grundwissen der Finanzberatung einbeziehen und anwenden, namentlich aus den Bereichen

- Steuern
- Recht I und II

wie in Ziff. 6. hiernach beschrieben

Prüfungsablauf und -dauer

Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 90 Minuten.

Sie besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer praxisbezogener Fragen, Aufgaben oder Fallbeispiele. Die Fragen oder Fälle beinhalten mehrere Themenkreise. Geprüft werden sowohl das Verständnis für die Zusammenhänge als auch das Faktenwissen und die Fähigkeit der praktischen Anwendung.

Zulässige Hilfsmittel

Vergleiche Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“.

2. Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen) (schriftlich)

Prüfungsziele und -inhalte

2.1 Fachwissen

Der Kandidat / die Kandidatin

- kann das schweizerische Vorsorgesystem (Dreisäulenkonzept) beschreiben und Beiträge und Leistungen aus 1. und 2. Säule (AHV/IV/EO und BVG/UVG sowie ferner Kranken- und Unfalltaggeld) erklären und berechnen
- kann die Unterschiede der Säule 3a und 3b detailliert beschreiben (Kundensegment, Besonderheiten während der Vertragsdauer, steuerliche Aspekte, Besonderheiten bei Bezug oder vorzeitigem Bezug der Leistungen / Ansprüche)
- kann die Unterschiede sowie Deckungsumfang der Hauptprodukte der Einzel-Lebensversicherung (z.B. gemischte Lebensversicherung, fondsgebundene Lebensversicherung, Rentenversicherung, reine Risikoversicherungen, Zusatzversicherungen) unterscheiden und umschreiben
- kann die rechtlichen Aspekte der Lebensversicherung (Begünstigung, Belehnung, Verpfändung etc.) beschreiben und interpretieren
- kann die technischen Grundlagen der Lebensversicherung beschreiben (z.B. Jahresprämie, Einmalprämie, Prämiendepot, Deckungskapital, technischer Zins, Rückkaufswert, Überschüsse)
- kann im Bereich BVG Leistungs- und Beitragsprimat darstellen
- kann im Bereich BVG einen Leistungsausweis interpretieren
- kann bezüglich Vertragsabschluss und Risikobeurteilung Zusammenhänge erfassen und Vorschläge erarbeiten (Risikoeinschätzung durch Versicherer, Vorgehen bei erhöhtem Risiko, Anzeigepflichtverletzung etc.)
- kann die steuerliche Behandlung der Lebensversicherung resp. deren Produkte erläutern
- ist in der Lage, in der Personenversicherung Deckungsbedarf und Deckungslücken bei Krankheit, Unfall und Tod festzustellen, zu berechnen und eine Gesamtlösung im Sinne einer Vorsorgeberatung zu erarbeiten und zu präsentieren
- kann in Zusammenhang mit Wohneigentum die notwendigen Versicherungslösungen bei direkter oder indirekter Amortisation einer Hypothek verständlich aufzeigen

2.2 Steuern

Der Kandidat / die Kandidatin

- hat einen Überblick über das Thema der separaten Besteuerung mit speziellen Methoden
- kennt die Möglichkeiten und Grenzen des Einkaufs in die 2. Säule (BVG / Pensionskasse)
- kennt die steuerlichen Folgen einer Vorsorge der Säule 3a und kann auch besondere Fälle handhaben und beurteilen
- kennt die Steuerfolgen bei Policen der Säule 3b mit laufenden Prämien bei Rückkauf, Erlebensfall und Todesfall sowie das Meldeverfahren
- kennt die Steuerfolgen bei Kapitalversicherungen der Säule 3b gegen Einmalprämie
- kennt die Steuerfolgen bei Risikoversicherungen der Säule 3b und kann sie anhand des Zivilstands praxisgerecht einsetzen
- kennt die Steuerfolgen bei Leibrenten im Erlebensfall, Rückkauf, Todesfall

- kann diese Themen dem Kunden verständlich aufzeigen

2.3 Vorsorgeberatung

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Grundregeln und den Ablauf der Vorsorgeanalyse und kann diese anwenden
- kann einen Deckungsbedarf im Hinblick auf Deckungslücken und/oder Deckungsmöglichkeiten für Privatpersonen im Vorsorgebereich feststellen und Massnahmen dazu vorschlagen
- kann die Auswirkungen von Vorsorgemassnahmen auf die Risikovorsorge des Kunden, seines Ehegatten/Lebenspartners, seiner Nachkommen sowie weiterer vorsorgebedürftiger Personen ermitteln und aufzeigen
- kann die Auswirkungen von Vorsorgemassnahmen auf Rechnung und Budget sowie die Steuerbelastung ermitteln und aufzeigen
- kann einen Massnahmenkatalog zusammenstellen, die Ergebnisse und Vorschläge der Beratung aufbereiten, priorisieren und kundenfreundlich präsentieren

2.4 Grundwissen der Finanzberatung

Der Kandidat / die Kandidatin kann bei der Lösung von Aufgaben und Problemen im Bereich der Vorsorge Grundwissen der Finanzberatung einbeziehen und anwenden, namentlich aus den Bereichen

- Rechnung und Budget des privaten Haushaltes
- Steuern
- Recht I und II

wie in Ziff. 1.3 hiavor und 6. hiernach beschrieben

Prüfungsablauf und -dauer

Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 90 Minuten.

Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer praxisbezogener Fragen, Aufgaben oder Fallbeispiele. Die Fragen oder Fälle beinhalten mehrere Themenkreise. Geprüft werden sowohl das Verständnis für die Zusammenhänge als auch das Faktenwissen und die Fähigkeit der praktischen Anwendung.

Zulässige Hilfsmittel

Vergleiche Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“.

3. Versicherungen (Sach- und Vermögensversicherungen) (schriftlich)

einschliesslich Versicherungswirtschaft

Prüfungsziele und -inhalte

3.1 Fachwissen

Der Kandidat / die Kandidatin

- besitzt Grundkenntnisse im Bereich der *Versicherungswirtschaft*, insbesondere:
 - kennt die Merkmale und die Einteilung von Versicherungen; die Organisation und die Geschäftsprozesse von Versicherungsunternehmen; die Grundelemente des Risikomanagements
 - kennt die Finanzierung von Versicherungen, namentlich die verschiedenen Verfahren sowie die Prämienkalkulation, und kann sie erklären
 - kennt die Rolle und Funktion des Versicherungsvermittlers sowie die verschiedenen Vergütungssysteme
 - hat den Überblick über die für Versicherungen und Versicherungsvermittler zentralen Normen der Mehrwertsteuer
- besitzt Kenntnisse und Anwendungsfähigkeiten im Bereich der Sach- und Haftpflichtversicherungen sowie der weiteren Vermögensversicherungen für private Haushalte und Gewerbe (nachfolgend „*Sach- und Vermögensversicherungen*“), insbesondere:
 - kennt die für seine Kunden massgebenden *Sachversicherungen*,
 - für Einzelpersonen, Familien und Selbständigerwerbende namentlich die Hausrat-, Wertsachen-, Gebäude-, Bau-, Motorfahrzeugkasko- und Reiseversicherungen
 - für kleine Unternehmungen namentlich die Geschäftssachversicherungen, die Technischen Versicherungen und die Transportversicherungen und kann innerhalb dieser Bereiche Zweck und Bedeutung, Versicherungsumfang, Versicherungsleistungen, Versicherungsort und den versicherten Wert beschreiben und erklären
 - kennt die für seine Kunden massgebenden *Vermögensversicherungen*,
 - für Einzelpersonen, Familien und Selbständigerwerbende namentlich die Haftpflichtversicherung (Privat-, Gebäude-, Motorfahrzeugversicherung) und die Rechtsschutzversicherung
 - für kleine Unternehmungen namentlich die Betriebshaftpflicht-, Berufshaftpflicht- Betriebsunterbrechungs- und Betriebsrechtsschutzversicherungenund kann innerhalb dieser Bereiche Zweck und Bedeutung, die gesetzlichen Grundlagen, Versicherungsumfang, Versicherungsleistungen, Versicherungsort und den versicherten Wert beschreiben und erklären

3.2 Versicherungsberatung

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Grundregeln und Ablauf der Versicherungsanalyse und kann diese anwenden
- kann einen Deckungsbedarf im Hinblick auf Deckungslücken und/oder Deckungsmöglichkeiten für Privatpersonen und Kleinen Unternehmungen im Versicherungsbereich feststellen und Massnahmen dazu vorschlagen

- kann die Auswirkungen von Versicherungsmassnahmen auf die Risikosituation ermitteln und aufzeigen
- kann die Auswirkungen von Versicherungsmassnahmen auf Rechnung und Budget ermitteln und aufzeigen
- kann einen Massnahmenkatalog zusammenstellen, die Ergebnisse und Vorschläge der Beratung aufbereiten und kundenfreundlich präsentieren

3.3 Grundwissen der Finanzberatung

Der Kandidat / die Kandidatin kann bei der Lösung von Aufgaben und Problemen im Bereich der Versicherungen Grundwissen der Finanzberatung einbeziehen und anwenden, namentlich aus den Bereichen

- Rechnung und Budget des privaten Haushaltes
- Steuern
- Recht I und II

wie in Ziff. 1.3 hiervor und 6. hiernach beschrieben

Prüfungsablauf und -dauer

Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 90 Minuten.

Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer praxisbezogener Fragen, Aufgaben oder Fallbeispiele. Die Fragen oder Fälle beinhalten mehrere Themenkreise. Geprüft werden sowohl das Verständnis für die Zusammenhänge als auch das Faktenwissen und die Fähigkeit der praktischen Anwendung.

Zulässige Hilfsmittel

Vergleiche Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“.

4. Immobilien (schriftlich)

unter besonderer Berücksichtigung der selbstgenutzten Immobilie (Eigenheim) und deren Finanzierung

Prüfungsziele und -inhalte

4.1 Fachwissen

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Charakteristika des schweizerischen Immobilienmarktes
- kennt die Grundsätze und Methoden der Bewertung von Immobilien
- kennt die Besonderheiten bei Erwerb und Verkauf von Immobilien
- kennt die Grundsätze und Methoden der Finanzierung von Immobilien (Tragbarkeit, Belehnung, Grundpfandsicherung usw.)
- kennt die wesentlichen Finanzierungsprodukte (Baukredit- und Hypothekarmodelle) und die Amortisationsmöglichkeiten (direkt / indirekt)
- kennt die Abwicklung eines Finanzierungsgeschäftes
- kennt die hauptsächlichen Punkte des Mietrechts
- kann unterschiedliche Finanzierungsofferten vergleichen und den Kunden darin beraten
- kann die Grundregeln der Bonitätsprüfung und Prüfung der Sicherheiten anwenden
- kann eine Immobilienbewertung interpretieren und mögliche Fehlbeurteilungen erkennen
- kann den Kunden auf mögliche Fussangeln beim Erwerb von Immobilien (Nichtbezahlen der Grundstücksgewinnsteuer durch den Verkäufer, Bauhandwerkerpfandrecht, ungenügend gesicherte Baukredite etc.) hinweisen und Schutzmassnahmen empfehlen

4.2 Steuern

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Steuerfolgen im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung einer Immobilie (z.B. Eigenmietwert, Abzugsmöglichkeiten bei der Einkommenssteuer, Vermögenssteuern)
- kennt die Unterschiede und die Abgrenzungsprobleme bezüglich werterhaltender versus wertvermehrender Investitionen
- kennt die Möglichkeiten und die damit zusammenhängenden Steuerfolgen bei der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der gebundenen Vorsorge (Säulen 2 und 3a) und kann den Kunden darin beraten
- kennt die steuerlichen Vor- und Nachteile der Methoden der direkten versus der indirekten Amortisation von Hypotheken und kann sie praxisgerecht anwenden
- kennt den aktuellen Stand von politischen Diskussionen und Strömungen im Immobilienbereich und kann den Kunden darüber orientieren
- kann diese Themen dem Kunden verständlich aufzeigen

4.3 Finanzierungsberatung

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die Grundregeln und den Ablauf der Finanzierungsanalyse (Tragbarkeitsanalyse) und kann sie anwenden
- kann eine Tragbarkeitsanalyse durchführen
- kann die Auswirkungen von Finanzierungsmassnahmen auf Rechnung und Budget sowie auf die Steuerbelastung eines privaten Haushalts ermitteln und aufzeigen
- kann einen Massnahmenkatalog zusammenstellen, die Ergebnisse und Vorschläge der Beratung aufbereiten, priorisieren und kundenfreundlich präsentieren

4.4 Grundwissen der Finanzberatung

Der Kandidat / die Kandidatin kann bei der Lösung von Aufgaben und Problemen im Bereich der Immobilien und Immobilienfinanzierung Grundwissen der Finanzberatung einbeziehen und anwenden, namentlich aus den Bereichen

- Rechnung und Budget des privaten Haushaltes
- Steuern
- Recht I und II

wie in Ziff. 1.3 hiervor und 6. hiernach beschrieben

Prüfungsablauf und -dauer

Die Prüfung erfolgt schriftlich und dauert 90 Minuten.

Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer oder mehrerer praxisbezogener Fragen, Aufgaben oder Fallbeispiele. Die Fragen oder Fälle beinhalten mehrere Themenkreise. Geprüft werden sowohl das Verständnis für die Zusammenhänge als auch das Faktenwissen und die Fähigkeit der praktischen Anwendung.

Zulässige Hilfsmittel

Vergleiche Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“.

5. Finanzberatung (mündlich)

Prüfungsziele und -inhalte

Der Kandidat / die Kandidatin

- besitzt die für die schriftlichen Module definierten Fachkenntnisse und -fähigkeiten und kann sie in der persönlichen Kundenberatung anwenden
- kann Schwerpunktberatungen von der Erstpräsentation über die Situationsanalyse und die Empfehlung von Massnahmen bis zum Verkaufsabschluss durchführen
- kann dabei strukturierte Beratungs- und Analyseprozesse anwenden
- kennt die grundlegenden Regeln und Techniken (z.B. Fragetechnik) der Kommunikation und kann diese situativ richtig und zielpublikumsspezifisch sinnvoll anwenden
- ist fähig, kundenorientiert zu kommunizieren und Zusammenhänge, Probleme und Lösungen sachgerecht und für den Kunden verständlich darzustellen
- kennt die themenspezifischen Beratungs- und Verkaufsargumente und -techniken und kann sie anwenden
- kann die Kommunikation als Erfolgsfaktor in der individuellen, persönlichen Beratung und Betreuung bestehender Kunden einsetzen

Prüfungsablauf und -dauer

Die Prüfung erfolgt mündlich und dauert 30 Minuten.

Vor der Prüfung bereitet sich die Kandidatin oder der Kandidat während einer von der Prüfungsleitung bestimmten Vorbereitungsdauer (in der Regel 30 – 45 Minuten) in einem geschlossenen Raum auf das Prüfungsgespräch vor. Sie oder er erhält dazu ein schriftliches Fallbeispiel zur Bearbeitung und zur Vorbereitung einer Kurzpräsentation vor einem Expertengremium; das Material (Folien usw.) liegt im Vorbereitungsraum auf.

Die Prüfung besteht aus der Kurzpräsentation des Falles durch die Kandidatin oder den Kandidaten vor dem Expertengremium und einem anschliessenden Prüfungsgespräch mit den Expertinnen oder Experten. Bewertet werden die Fachkompetenz sowie die Sozial- und Methodenkompetenz.

Das Prüfungsgespräch wird von einer Expertin oder einem Experten geführt, währenddem 1-2 weitere Expertinnen oder Experten Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf erstellen. Die Bewertung wird von den Expertinnen und Experten gemeinsam durch Konsens festgelegt.

Zulässige Hilfsmittel

Vergleiche Merkblatt „Zugelassene Hilfsmittel“.

6. Grundwissen der Finanzberatung

Das Grundwissen der Finanzberatung wird nicht separat geprüft, sondern integriert in die hiervor aufgeführten schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Der Kandidat / die Kandidatin soll bei der Lösung von Aufgaben und Problemen in der Finanzberatung dieses Grundwissen einbeziehen und anwenden können.

Zum Grundwissen gehören namentlich folgende Bereiche:

6.1 Steuern

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt das schweizerische Steuersystem
- kennt die steuerlichen Konsequenzen des Zivilstands und kann diese erklären
- kennt die Anknüpfungspunkte steuerlicher Art und kann diese praktisch umsetzen, insbesondere hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensbesteuerung
- kann massgebende Daten aus der Steuererklärung für natürliche Personen für die Planung erkennen, entnehmen und in der Beratung praktisch auswerten und umsetzen
- kann Steuerberechnungen durchführen, den Grenzsteuersatz ermitteln, erklären und praktisch anwenden

6.2 Recht I

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die verschiedenen Zivilstände des schweizerischen Rechts sowie die güter-/erbrechtlichen, steuerrechtlichen und vorsorgetechnischen Auswirkungen der verschiedenen Zivilstände
- kennt die rechtlichen Konsequenzen von wesentlichen Lebensereignissen wie der Mutterschaft, der Arbeitslosigkeit, der Pensionierung oder der Urteilsunfähigkeit in den Grundzügen
- kennt die Bedeutung wesentlicher vorsorgerechtlicher Dokumente und Begriffe, namentlich Patientenverfügung, Generalvollmacht, Vorsorgeauftrag und KESB
- kennt die wichtigsten Rechtsgrundlagen und -themen für die Beratung privater Haushalte, namentlich in den Bereichen Güter- und Erbrecht
- hat einen Überblick über folgende Themen:
 - Güterstände
 - Ehevertrag (Form und Inhalt)
 - Güterrechtliche Auseinandersetzung
 - Bedeutung des Ehegüterrechts für das Erbrecht
 - Gesetzliche Erbfolge (erbberechtigte Personen und Bruchteile)
 - Pflichtteile und freie Quote
 - Verfügungen von Todes wegen (insbesondere das eigenhändige Testament, Erbvertrag)
- ist in der Lage, einem Kunden einfache Nachlassplanungen darzulegen

6.3 Recht II

Der Kandidat / die Kandidatin

- kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit als Finanzberater (vertragsrechtliche Einordnung, Haftung, Verantwortlichkeit)
- kennt die für seine Tätigkeit zentralen Normen des Obligationenrechts und deren Bedeutung:
 - Vertrag, Vertragsentstehung
 - Unerlaubte Handlung (OR 41)
 - Ungerechtfertigte Bereicherung (OR 62; Grundzüge)
 - Grundlagen für Allgemeine Geschäftsbedingungen
- kennt die für die Haftung aus Beratungstätigkeit zentralen Rechtsnormen und deren Bedeutung
 - Haftung aus Vertrag (Auftrag / Werkvertrag), unerlaubter Handlung; Vertrauenshaftung; Abgrenzungen
 - Grundlagen des Auftragsrechts
 - Insbesondere Rechte und Pflichten des Beraters (Beauftragten)
 - Weisungsgebundenheit, persönliche Auftragsausführung, Sorgfaltspflicht, Treuepflicht, Rechenschaftsablegung, Übergang erworbener Rechte
 - Insbesondere Aufklärungspflichten (Informations-, Beratungs-, Warn-, Erkundigungspflicht)
- kennt die für die Bekämpfung der Geldwäscherei zentralen Rechtsnormen und deren Bedeutung in seiner Beratungs- und Vermittlungstätigkeit (namentlich Geldwäschereigesetz / VSB / StGB 305^{bis} und StGB 305^{ter})
- kennt die für seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zentralen Rechtsnormen in den folgenden Bereichen
 - KAG
 - VAG
 - VVG
 - FIDLEG (im Modul „Vermögen“ enthalten)